

# Mitwirkungspolitik

Die Elinvar GmbH („wir“) ist ein Finanzdienstleistungsinstitut mit der Erlaubnis zur Erbringung der Finanzportfolioverwaltung. Daher gelten wir als Vermögensverwalter im Sinne von § 134a Abs. 1 Nr. 2 AktG und haben unsere Mitwirkungspolitik im Sinne des §134b AktG zu beschreiben:

In unserer Eigenschaft als Finanzportfolioverwalter unterstützen wir die Vermögensverwaltung unserer entsprechenden Kunden – vermögensverwaltender Banken und Finanzdienstleister – für deren Endkunden, unter anderem durch die Umsetzung von Anlagestrategien im Rahmen der Durchführung der An- und Verkaufsprozesse für Finanzinstrumente. Die Gestaltung der Anlagestrategie, einschließlich der Auswahl der Portfoliogesellschaften, wird jedoch von unseren Kunden gegenüber deren Endkunden selbst verantwortet. Das gilt entsprechend für aktionärstypische Mitwirkungen gemäß § 134b Abs. 1 in Bezug auf die Portfoliogesellschaften, wie die Ausübung von mitwirkungsrelevanten Aktionärsrechten (z. B. Abstimmungen), die Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften oder den Meinungs austausch mit deren Gesellschaftsorganen und Interessenträgern. Wir nehmen derartige Mitwirkungshandlungen nicht wahr. Unter Umständen geschieht dies durch die vermögensverwaltenden Banken und Finanzdienstleister. Deren Mitwirkungspolitik kann dort in Erfahrung gebracht werden.

Mangels Wahrnehmung von Mitwirkungshandlungen berichten wir nicht jährlich über Umsetzungsmaßnahmen und Abstimmungsverhalten.